



13. Wahlperiode

Wahl

von einer Person des öffentlichen Lebens zum Mitglied des Rundfunkrates der Rundfunkanstalt Sender Freies Berlin

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 7 der Satzung der Rundfunkanstalt Sender Freies Berlin – Anlage zum Gesetz über die Errichtung einer Rundfunkanstalt Sender Freies Berlin in der Fassung vom 5. Dezember 1974, GVBl. 1975, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995, GVBl. S. 678

eine Person des öffentlichen Lebens

für die Zeit vom 23. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 zum Mitglied des Rundfunkrates des SFB.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung gehören dem Rundfunkrat an unter anderem „acht vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf Vorschlag seiner Fraktionen zu wählende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens; für diese Wahl hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für ein Rundfunkratsmitglied und für so viele weitere von den dann noch verbleibenden, wie nach dem Höchstzahlverfahren auf die Fraktion entfallen“. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet unter anderem durch Amtsniederlegung (§ 6 Abs. 6 der Satzung); für ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu entsenden (§ 6 Abs. 7 der Satzung).

Das Abgeordnetenhaus hat für die laufende, vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 dauernde Amtsperiode des Rundfunkrates durch Beschluß vom 24. November 1994 in den Rundfunkrat gewählt

auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Herr Abg. Klaus Landowsky

Herr Abg. Dr. Dieter Biewald

Frau Abg. Christine Kowallek

auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Frau Abg. Marianne Brinckmeier

Herr Abg. Helmut Fechner

auf Vorschlag der F.D.P.-Fraktion

Herr Abg. Frank Sommer

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Alice Ströver

auf Vorschlag der PDS-Fraktion

Herr Dr. Stefan Amzoll.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Frau Alice Ströver hat durch Schreiben vom 21. Dezember 1995 an die Vorsitzende des Rundfunkrates ihr Amt zum 23. Januar 1996 niedergelegt.

Deshalb ist nunmehr ein Ersatzmitglied für sie zu wählen.

Die zu wählende Person braucht nicht Mitglied des Abgeordnetenhauses zu sein. In den Rundfunkrat entsandt werden kann gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung, wer das passive Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus von Berlin oder zu einem anderen Landesparlament der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

Die Zugehörigkeit zum Rundfunkrat des Sender Freies Berlin ist gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung nicht vereinbar mit einem Anstellungsverhältnis zum Sender Freies Berlin oder einer anderen Rundfunkanstalt oder -gesellschaft. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung bedarf jede regelmäßige Mitarbeit von Mitgliedern des Rundfunkrates im Programm oder im übrigen Bereich des Sender Freies Berlin der Zustimmung des Rundfunkrates; eine Beteiligung von Mitgliedern des Rundfunkrates an Geschäften des Senders ist unzulässig. Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung ist die Mitgliedschaft im Rundfunkrat ehrenamtlich, gemäß Abs. 2 erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach den Richtlinien des für das Rundfunkwesen zuständigen Mitgliedes des Senats. Die Zahlung weiterer Entschädigungen ist nicht zulässig.

Berlin, den 9. Januar 1996

Ulrich R o l o f f - M o m i n
Senator für Kulturelle Angelegenheiten